



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Faistenau, vom 16. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der Änderung vom 23. Juni 2022 über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen an ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Parkplätzen im Gemeindegebiet von Faistenau.

Gemäß § 1 des Salzburger Gemeindeparkgebührengesetzes, LGBl.Nr. 48/1991, idgF wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf folgenden öffentlichen Straßen und Parkplätzen im Gemeindegebiet von Faistenau wird eine Abgabe (Parkgebühr) ausgeschrieben:
 1. öffentlicher Parkplatz „Döllererwald“ in Tiefbrunnau
- (2) Die Gebührenpflicht besteht Montag bis Sonntag jeweils von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2

Höhe der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr wird auf den im § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen mit
 - a. € 4,00 Tagespauschale sowie
 - b. € 50,00 Jahrespauschale festgesetzt.
- (2)
 - a. Die Tagesgebühr gilt jeweils von 00:00 bis 24:00 Uhr
 - b. Die Jahresgebühr gilt vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres, beginnend mit 01.01.2022 und für maximal 2 KFZ, deren Zulassungsnummern auf der Jahreskarte vermerkt sein müssen. Die Jahreskarte darf nicht zeitgleich für beide KFZ verwendet werden.
- (3) Der Erhöhungsbetrag wird mit € 22,00 und der Einhebungszuschlag mit € 36,00 festgesetzt.

§ 3

Befreiungen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß den §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- h) Fahrzeuge, die auf als „Privat“ gekennzeichneten Abstellflächen abgestellt sind

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr nach § 2 Abs. 1 lit a wird durch den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Gemeinde Faistenau ausgedruckten Beleges (Parkschein) für den jeweiligen Kalendertag entrichtet.
- (2) Die Parkgebühr nach § 2 Abs. 1 lit b wird durch Erwerb eines Jahresparkscheines bei der Gemeinde Faistenau (Gemeindeamt) entrichtet.
- (3) Der erworbene Parkschein ist während der gesamten Parkdauer hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister
Josef Wörndl

